

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG

Stadt Fürstenberg / Havel

Bebauungsplan Nr. 18 "Wohngebiet Eckermannstraße"

Entwurf

Planungsträger Gemeinde Fürstenberg / Havel
Markt 1
16798 Fürstenberg / Havel

Planverfasser Bebauungsplan
SR • Stadt- und Regionalplanung, Dipl.-Ing. Sebastian Rhode,
freischaffender Stadtplaner AKB
Maaßenstr. 9, 10777 Berlin
Tel.: 030 - 2977 6473
E-Mail: mail@sr-planung.de
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Sebastian Rhode
Farah Beydoun - M. Sc. Architektur, DSA Stadt-
und Regionalplanung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
Vorland Landschafts- und Freiraumplanung
Teetzer Str. 6, 16866 Wulkow
Tel.: 0174 - 8988567
E-Mail: Vorland@t-online.de
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Susanne Geitz

Stand: 29.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Vorgehensweise	4
2	Gesetzesgrundlagen	4
3	Kurzbeschreibung des Vorhabens und Relevanzprüfung	5
5	Datengrundlage / Methodik	8
5.1	Allgemeine Angaben	8
5.2	Biotoptypen / Habitatbedingungen	9
4	Artenschutzrechtliche Prüfung und Relevanzprüfung	16
4.1	Relevanzprüfung	17
4.2	Europarechtlich geschützte Arten.....	24
4.2.1	Vogelschutzrichtlinie, Anhang I.....	24
4.2.2	Arten nach FFH-Richtlinie, Anhang IV.....	31
4.3	Bundesartenschutzverordnung.....	37
5	Arterfassung	38
5.1	Erfassung der Brutvogelfauna	40
5.2	Reptilien.....	47
6	Weiterer Untersuchungsbedarf	49
7	Bauvorgezogene Maßnahmen – CEF-Maßnahmen	49
7.1	CEF-Maßnahme für Fledermäuse.....	49
	CEF 1: Fledermäuse (Sommerquartiere).....	49
7.2	CEF-Maßnahme für Baumbrüter	50
	CEF 2: Nistkästen Kleinmeise.....	50
	CEF 3: Nistkästen Großmeisen und Sperling	50
	CEF 4: Nistkästen Stare.....	51
7.3	CEF-Maßnahme für Reptilien.....	52
	CEF 5: Fangen und Umsetzen von Zauneidechsen.....	52
7.4	CEF-Maßnahme für Weinbergschnecken	54
	CEF 6: Fangen und Umsetzen von Weinbergschnecken.....	54
8	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	54
1 V _{ASB}	Bauzeitenregelung Brutvögel und Fledermäuse.....	54
9	Fazit	54
10	Literatur	56

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Biotoptypen	12
Tabelle 2:	Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV mit Relevanz eines möglichen Vorkommens im Bereich des Geltungsbereichs	17
Tabelle 3:	Beurteilung der Anhang I-Arten bzgl. Habitatsigenschaften des Plangebiets und des näheren Umfeldes	24
Tabelle 4:	Baumlebende Fledermausarten	31
Tabelle 5:	Mischlebende Fledermausarten	32
Tabelle 6:	Termine faun. Kartierungen.....	38
Tabelle 7:	Brutvogelarten 2023	46
Tabelle 8:	Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme – Tierarten.....	55

1 Veranlassung und Vorgehensweise

Das 10.530 qm große Bebauungsplan-Gebiet Nr. 18 "Wohngebiet Eckermannstraße" der Stadt Fürstenberg umfasst die Flurstücke 1495 (teilw.), 74/11, 74/12, 33/2 und 33/1 der Flur 022 der Gemarkung Fürstenberg / Havel. Die Erschließung erfolgt über die Eckermannstraße. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden.

Mit der Bearbeitung des Bebauungsplanes wurde SR • Stadt- und Regionalplanung, Dipl.-Ing. Sebastian Rhode, freischaffender Stadtplaner AKB, Maaßenstr. 9, 10777 Berlin beauftragt.

Es sind sämtliche relevanten Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange zu prüfen.

Mit dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde das Büro Vorland beauftragt. Die Aufnahmen der Arten und Biotope begannen im März 2023 und endeten im September 2023.



Abbildung 1: Lage des Bebauungsplans Nr. 18 "Wohngebiet Eckermannstraße" der Stadt Fürstenberg / Havel (Quelle: bb-viewer 2023)

2 Gesetzesgrundlagen

Durch eine am 18.12.2007 in Kraft getretene Änderung der Artenschutzbelange im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben für euro-

päische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“).

Das geplante Vorhaben ist hinsichtlich Vorkommen und Gefährdung von europarechtlich geschützten Arten sowie allen weiteren nach der Bundesartenschutzverordnung besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen.

Folgende Gesetzesgrundlagen bzw. Richtlinien dienen als Grundlage für den vorliegenden Fachbeitrag:

1. Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409EWG) zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (Vogelschutzrichtlinie)
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284 S. 1). Seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vorliegend.
3. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.
4. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).
5. Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) – 16.02.2005

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es primär, zu prüfen, ob das geplante Vorhaben bzw. die dem Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, geschützten Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.


3 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Relevanzprüfung

Der Bebauungsplan Nr. 18 "Wohngebiet Eckermannstraße" der Stadt Fürstenberg / Havel umfasst Flächen, die derzeit ungenutzt sind. Die Fläche lässt sich als aufgelassenes Grasland mit voranschreitender Verbuschung beschreiben. Abgrabungen und Bodenauftrag lassen die Nutzung als Lagerfläche vermuten. Im südwestlichen Plangebiet wurde eine Grube bzw. Hang mit Sperrmüll verschüttet (ältere Ablagerungen).

Die Fläche befindet sich zwischen Wohnbebauung an den Straßen: Eckermannstraße und Berliner Straße.



Zeichnerische Festsetzungen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der beaulichen Nutzung

 **W 1**
Allgemeines Wohngebiet mit Nummernleitung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Maß der beaulichen Nutzung

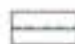
GR
0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)

GF
30 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)

GH
OK 11,0 m Höhe beaulicher Anlagen als Höchstmaß - Freizeithöhe (FH) in
Meter über NN in DIN 2016 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)

Bauweise und oberbauliche Grundstücksflächen

 offene Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 2 BauNVO)

 Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Verkehrsrflächen

 Öffentliche Verkehrsfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Grünflächen

 Öffentliche Grünfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Abbildung 2: Vorentwurf in der Fassung: 23. März 2023 „Bebauungsplan Nr. 18 "Wohngebiet Eckermannstraße" (Quelle SR Stadt- und Regionalplanung)

Die Fläche soll von Müll und Ablagerungen geräumt und für Wohnbebauung vorbereitet werden.

Textliche Festsetzungen (Vorentwurf)

1. In den Allgemeinen Wohngebieten sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 5 BauNVO)
2. Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen gilt nicht für technische Aufbauten wie Antennen, Schornsteine, Lüftungsanlagen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)
3. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA-1 ist das oberste zulässige Vollgeschoss als Staffelgeschoss auszubilden, dessen Außenwände auf der straßenabgewandten Seite um jeweils mindestens 3,0 m hinter die Außenwandflächen des darunter liegenden Vollgeschosses zurücktreten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
4. In dem räumlichen Geltungsbereich ist die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Herstellung von Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und sonstige, die Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die bestehenden Flächen werden nahezu vollständig überplant.

Nachfolgend werden die wesentlichen projektspezifischen Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse aufgeführt, die bei einer Umsetzung des Vorhabens Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen könnten. Dabei wird zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

Wesentliche Wirkfaktoren, die mit der Bebauung, zu erwarten sind:

Baubedingte Wirkfaktoren

Baufeldfreimachung mit Geländeneivellierung (Bodenabtrag und Aufschüttungen) sowie Rodung von Bäumen und Sträuchern und damit verbundener Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Tötungen oder Verletzungen von Individuen sind möglich.

Beeinträchtigungen sind während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeit durch Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen sowie optische Störungen in begrenztem Umfang durch Baustellenverkehr und Baumaschinen möglich.

Durch die temporäre Nutzung von Flächen als Bau- und Lagerflächen, sowie Baustellenzufahrten, können Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerstört oder beeinträchtigt werden.

Die Nutzungen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche zu beschränken. Nach Beendigung der Maßnahme sind diese zu rekultivieren.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Ein dauerhafter Lebensraumverlust bzw. Minderung von Lebensraumfunktionen (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Störung) ist durch die Flächeninanspruchnahme und damit verbundene Beseitigung der vorhandenen Vegetation (insb. der Gehölzfläche) und anderer möglicher Lebensstätten (offene Hangflächen, Grassaum) zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind durch Störungen durch Lärm möglich. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist diese Beeinträchtigung vernachlässigbar.

5 Datengrundlage / Methodik

5.1 Allgemeine Angaben

Für die vorliegende Artenschutzprüfung sind besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten aus folgenden Quellen zu berücksichtigen:

- FFH-Richtlinie, Anhang IV
- Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1, Spalten 2 und 3)
- Europäische Vogelarten

Nicht alle der streng geschützten Arten müssen automatisch einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Es findet eine artenschutzrechtliche Vorprüfung statt, bei der die Überschreitung der so genannten Relevanzschwelle geprüft wird. Das bedeutet, wenn eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit einer Art durch das jeweilige Projekt ausgeschlossen werden kann, muss keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.

In einem weiteren Schritt wird die einzelartbezogene Bestandssituation der Art im Untersuchungsraum untersucht, um die Arten bzw. Artengruppen zu ermitteln, die tatsächlich von dem jeweiligen Plan oder Vorhaben betroffen sind. Anschließend wird bezüglich dieser Arten eine Prognose zur Erfüllung möglicher Verbotstatbestände aufgestellt. Werden diese erfüllt, wird versucht, Maßnahmen zur Vermeidung einer prognostizierten Störung oder Beeinträchtigung zu finden. Gegebenenfalls werden zusätzlich funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgelegt.

Können Vermeidungsmaßnahmen nicht dazu beitragen, die Erfüllung der Verbotstatbestände zu verhindern, muss eine artenschutzrechtliche Ausnahme-genehmigung beantragt werden. Dazu ist darzulegen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach artenschutzrechtlichen Verboten erfüllt werden können. Weiterhin muss der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der jeweilig betroffenen Arten beschrieben werden. Wenn nötig müssen weitergehende Maßnahmen zum Schutz des günstigsten Erhaltungszustandes erarbeitet werden.

Liegt ein ungünstiger Erhaltungszustand vor, muss sichergestellt werden, dass eine weitere Verschlechterung durch Hilfsmaßnahmen verhindert werden kann bzw. die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes erreicht werden kann. Weiterhin muss eine Prüfung zumutbarer Alternativen stattfinden.

Dem AFB brauchen jedoch die Arten nicht unterzogen werden, für die eine Einwirkung durch das jeweilige Projekt oder durch Nichtvorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Hierzu wurde ein Auswahlverfahren durchgeführt, das auf die Kenntnis der regionalen Verbreitung, der Berücksichtigung von Habitatansprüchen und der Auswertung von Fachliteratur beruht.

Im Rahmen des durchgeführten AFB erfolgt für den hier vorliegenden Vorentwurf eine Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange anhand der durchgeführten faunistischen Kartierungen sowie weiterer Potentialabschätzungen.

5.2 *Biotoptypen / Habitatbedingungen*

Zur Einschätzung der Bedingungen vor Ort erfolgten von März 2023 bis September 2023 Kartierungen, um die aktuellen Biotoptypen und Pflanzenvorkommen zu erfassen.

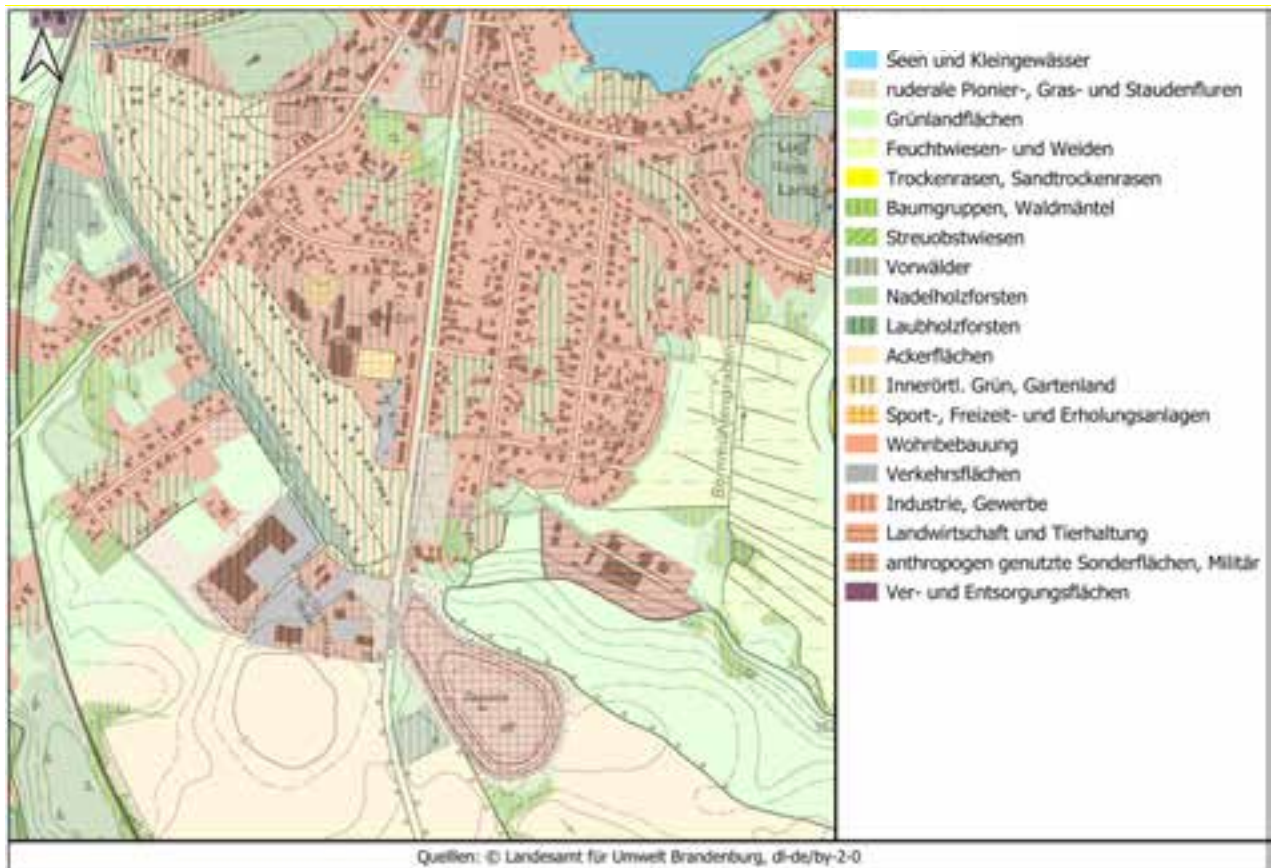


Abbildung 3: Biotoptypen, CIR-Kartierung des Landes Brandenburg



Legende		
	03210	ruderales Gras- und Staudenfluren, Reitgrasflur
	051414	Neophytenflur feuchter Standorte: Riesenknöterich
	05161	Zierrasen, artenarm
	071021	Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend heimische Arten
	071022	Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend nichtheim. Arten
	10273	Hecke Formschnitt
	12651	Weg unversiegelt
	12642	Fläche, teilversiegelt (Schotter, Splitt)
	12654	Wege, Straßen, Flächen, vollversiegelt
	12710 12720	Aufschüttungen/Abgrabungen mit Müllablagerung
		Geltungsbereich 10.530 m ²

Abbildung 4: Biotoptypen 2023, eigene Erhebungen

Die Aufnahme der Biotoptypen erfolgt nach Brandenburger Schlüssel.

die Biotoptypen dargestellt. Grafisch erfolgt die Darstellung in der Anlage 1.

Die folgenden Biotoptypen (Kartierungsschlüssel Brandenburg 2004, Band 1 u. 2) sind zur Einschätzung des Gebiets relevant:

Tabelle 1: Biotoptypen

03210
Ruderalflur, trocken, Reitgrasflur



Abbildung 5: Reitgrasflur



Abbildung 6: Goldrutenbestände

051414
Neophytenflur feuchter Standorte: Riesenknöte-
rich



Abbildung 7: Riesenknöterich

05161
Zierrasen, relativ artenarm



Abbildung 8: Rasen im direkten Straßenbereich

071021
Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend
heim. Arten



Abbildung 9: Linden, Strauchweide, Pappeln,

071022

Laubgebüsch frischer Standorte, überwiegend
nichtheim. Arten,
meist Eschenblättriger Ahorn

Spitzahorn, Bergahorn, Birke, Jungbestände



Abbildung 10: Eschenblättriger Ahorn

12651

Weg, unversiegelt

Abbildung 11: Weg im nördlichen Geltungsbe-
reich

12642

Wege, Straßen, Flächen, teilversiegelt,
Stellplätze, Wendeplatz



Abbildung 12: PKW-Stellplatz

12654

Wege, Straßen, Flächen, vollversiegelt,
befestigte Straße mit Splitt ausgebessert



12710
Aufschüttungen/Abgrabungen,
alle Randbereiche

Abbildung 13: Eckermannstraße



Abbildung 14: Erdaufschüttung, bereits überwachsen

12720
Müllablagerungen, meist Bauschutt, Sperrmüll,
teilw. Hausmüll, v.a. im südlichen Geltungeer-
eich



Abbildung 15: Hausmüll und Sperrmüll



Abbildung 16: Hangbereich, Müll wird über Böschung „entsorgt“, rechts: Reste eines Gebäudes

4 Artenschutzrechtliche Prüfung und Relevanzprüfung

Für alle Artengruppen erfolgt eine Einschätzung zum möglichen Vorkommen im Plangebiet.

Wesentliche Grundlage für die Ableitung von potenziell vorkommenden Arten stellen neben dem Verbreitungsraum (z.B. nach Klimazone), die Habitatansprüche der Arten und die Habitateignung des Wirkraumes dar. Anhand der vorhandenen Biotope bzw. Lebensräume wurde abgeschätzt, welche Arten im Untersuchungsraum vorkommen könnten.

Es werden im Rahmen der Relevanzprüfung die europarechtlich geschützten Arten aufgeführt (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und für die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr sinnvoll ist.

Für zahlreiche Arten können bereits ohne eine vertiefende Darstellung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden, da diese im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Vorkommen besitzen bzw. deren Auftreten im Untersuchungsgebiet keine verbotstatbestandliche Betroffenheit auslöst.

Es entfallen also Potenzialabschätzungen zu den Arten, die

- im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/ Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Gewässer, ungestörte Waldflächen)
- die in Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so minimal ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen mit großer Sicherheit ausschließen lassen.

Im Folgenden wird der artbezogene Bestand sowie eine Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben. Für die Arten wird geprüft, ob diese relevant sind, wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vorhabenbedingt eintreten.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG tritt eine Verletzung des Beeinträchtigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Dies gilt sogar für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/ Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Die nachfolgende Tabelle listet die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten auf und begründet den Untersuchungsbedarf für das Vorhaben. Bei farblich gekennzeichneten Artengruppen erfolgte eine Ableitung eines Untersuchungsbedarfes.

4.1 Relevanzprüfung

Tabelle 2: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV mit Relevanz eines möglichen Vorkommens im Bereich des Geltungsbereichs

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN ¹ Abfrage Internet März 2022)	Relevanz für eine Untersuchung im Projektraum (Baufläche)
Land- / Meeressäuger (19 Arten)		
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) Biber (<i>Castor fiber</i>)	<p><u>Fischotter</u> leben an der Grenze zwischen Wasser und Land. Dabei bevorzugen sie naturnahe und natürliche Ufer von Seen und mäandrierende Flüsse mit langen Uferlinien</p> <p><u>Biber</u> können sowohl in stehenden als auch in fließenden Gewässern leben. Biberbaue werden häufig in Uferböschungen angelegt. Wenn dies nicht möglich ist, bauen sich die Tiere aber auch selbst aus Ästen und Reisig ihre Burgen.</p>	<p>Ein Vorkommen beider Arten ist im Bereich der Baufläche nicht möglich. Aufgrund der Bindung an geeignete (Fließ-)Gewässer ist nicht von einem Vorkommen auszugehen. Weitergehende Untersuchungen konnten somit entfallen.</p> <p>(Gewässer in relevanter Umgebung nicht vorhanden)</p>
Baumschläfer (<i>Dryomys nitedula</i>)	Gesicherte Nachweise der Art liegen nur aus den Tälern von Isar und Inn in Bayern vor.	Nicht relevant.
Birkenmaus (<i>Sicista betulina</i>)	Die Birkenmaus ist eine der kleinsten und zugleich seltensten Nagetierarten Deutschlands. Erst 1936 wurde entdeckt, dass die Art in Deutschland vorkommt. Seitdem liegen ungefähr 20 Nachweise aus nur drei weit auseinander liegenden Regionen vor.	Nicht relevant.
Braunbär (<i>Ursus arctos</i>)	In Europa ist die Art außer im östlichen Skandinavien und dem nördlichen Russland, wo sie ein mehr oder weniger geschlossenes Verbreitungsgebiet besiedelt, nur noch in gebirgigen Gegenden und in voneinander isolierten Gebieten verbreitet.	Nicht relevant.
Europäischer Nerz (<i>Mustela lutreola</i>)	Der europäische Nerz lebt an naturnahen Gewässerufern, wo sich die Tiere hauptsächlich von kleinen Wirbeltieren, Krebsen und Insekten ernähren.	Nicht relevant.

¹ Bundesamt für Naturschutz. <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN ¹ Abfrage Internet März 2022)	Relevanz für eine Untersuchung im Projektraum (Baufläche)
Feldhamster (Cricetus cricetus)	In Deutschland leben Feldhamster fast ausschließlich im Flachland, bevorzugt in fruchtbaren Ackergebieten.	Nicht relevant.
Meeressäuger (6 Arten)	Marine Lebensräume.	Nicht relevant.
Haselmaus (Muscardinus avelanarius)	Sie bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Vielfalt Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz.	Nicht relevant. Die Habitatausstattung in den Strauchbereichen ist ungenügend.
Luchs (Lynx lynx)	Die meisten heutigen Vorkommen des Luchses in Europa liegen in walddreichen Landschaften.	Nicht relevant.
Wildkatze (Felis silvestris)	Die scheue Wildkatze ist angewiesen auf große, zusammenhängende, ungestörte Waldgebiete. Sie bevorzugt alte Laubwälder, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder, ist gelegentlich aber auch in Nadelwäldern zu finden.	Nicht relevant.
Wisent (Bison bonasus)	Der größte freilebende Bestand der Art mit über 500 Tieren lebt heute wieder im Urwald von Białowieża.	Nicht relevant.
Wolf (Canis lupus)	Der Wolf galt als ausgestorben. Nach fast 150 Jahren sind Wölfe inzwischen nach intensiven Schutzmaßnahmen und gesetzlichem Schutz wieder zurückgekehrt. Seit dem Jahr 2000 pflanzen sie sich auch wieder in Deutschland fort.	Nicht relevant.
Ziesel (Spermophilus citellus)	Der westlichste Verbreitungspunkt der Art in geschichtlicher Zeit lag bis in die 1980er Jahre im Erzgebirge (Sachsen). Seit dieser Bestand erloschen ist, ist die Art in Deutschland ausgestorben.	Nicht relevant.
Fledermäuse (25 Arten)		
Alle Arten	-	<u>Winterquartiere:</u> Auf der Baufläche befinden sich keine geeigneten, frostfreien Strukturen. Kellerräume sind nach Vor-Ort-

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN ¹ Abfrage Internet März 2022)	Relevanz für eine Untersuchung im Projektraum (Baufläche)
		<p>Besichtigungen nicht vorhanden, Räume sind kleinklimatisch ungeeignet. Mögliche potenziell geeignete Altbäume konnten auf der Baufläche nicht festgestellt werden. Die Pappel verfügt über keine geeigneten Strukturen, auch die 3 Linden nicht.</p> <p><u>Sommerquartiere:</u></p> <p>Gebäude kommen im Geltungsbereich nicht vor.</p> <p>An den 3 Linden und der Pappel kommen pot. Strukturen, wie Risse in der Rinde vor, sodass Sommerquartiere hier nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Fazit:</u> Für die Baumfällungen sind weiterführende Kontrollen hinsichtlich einer Eignung als Sommer- / Zwischenquartier durchzuführen.</p>
Amphibien (13 Arten)		
Alle Arten	-	<p>Keine Laichgewässer im näheren Umfeld; auch ein Vorkommen von entsprechenden Winterhabitaten ist nicht erkennbar.</p> <p>Die strukturreichen Gehölzbereiche (mit Müllablagerungen und Aufschüttungen) im südl. Geltungsbereich sind zwar pot als Winterhabitat geeignet, jedoch fehlt die Verbindung zu geeigneten Laichgewässern</p> <p>Nicht relevant.</p>
Reptilien (9 Arten)		
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	sandige Heidegebiete sowie Randbereiche von Mooren bzw. degenerierte Hochmoorkomplexe	Nicht relevant
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	nur noch in wenigen natürlichen Vorkommen, in Seen- und Bruchlandschaften östlich der Elbe	Nicht relevant
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	u.a. Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Auch in Dünen- und Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen etc.	<p>Die offenen und besonnten Flächen in sonnenexponierter Lage bieten der Art pot. Habitatflächen. Auch pot. Winterhabitate sind vorhanden.</p> <p>Eine Erfassung ist somit notwendig.</p>
Östliche Smarag-	In Brandenburg lebt die Östliche	Nicht relevant

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN ¹ Abfrage Internet März 2022)	Relevanz für eine Untersuchung im Projektraum (Baufläche)
deidechse (<i>Lacerta viridis</i>)	Smaragdeidechse von allem an Straßen und Wegböschungen sowie im Randbereich von Kiefernforsten und -schonungen auf nährstoffarmen Sandböden; Nachweise im Osten Brandenburgs	
Äskulapnatter (<i>Zamenis longissimus</i>)	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant
Würfelnatter (<i>Natrix tessellata</i>)	ist eng an Gewässerlebensräume gebunden und besiedelt in Deutschland klimatisch begünstigte Fließgewässer mit hoher durchschnittlicher Sonneneinstrahlung	Nicht relevant
Westliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta bilineata</i>)	Inselartige Vorkommen in Südwestdeutschland	Nicht relevant
Kroatische Gebirgseidechse (<i>Iberolacerta horvarthi</i>)	kein natürlich begründetes Vorkommen in Deutschland	Nicht relevant
Fische (4 Arten)		
Alle Arten	-	Nicht relevant, keine Gewässer im Plangebiet
Schmetterlinge (16 Arten)		
Apollofalter (<i>Par-nassius apollo</i>)	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant
Eschen-Scheckenfalter (<i>Euphydryas maturna</i>)	Tagfalter des lichten Waldes	Nicht relevant
Haarstrangwurzleule (<i>Gortyna borelii lunata</i>)	Inselartige Vorkommen in Südwestdeutschland	Nicht relevant
Heckenwollfalter (<i>Eriogaster catax</i>)	Inselartige Vorkommen in Südwestdeutschland	Nicht relevant
Moor-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha</i>)	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN ¹ Abfrage Internet März 2022)	Relevanz für eine Untersuchung im Projektraum (Baufläche)
<i>oedippus</i>)		
Osterluzeifalter (<i>Zerynthia polyxena</i>)	Nachweise in Sachsen und Süddeutschland	Nicht relevant
Regensburger Gelbling (<i>Colias myrmidone</i>)	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant
Schwarzer Apollo (<i>Parnassius mnemosyne</i>)	Nachweise in Mittel- und Süddeutschland	Nicht relevant
Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>)	ausgeprägte Art lichter Wälder	Nicht relevant
Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>)	ausgeprägte Art lichter Wälder	Nicht relevant
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	Die Eiablage erfolgt an verschiedenen Ampfer-Arten; zum Teil sind sie sehr stark auf den Fluss-Ampfer als Raupennahrung spezialisiert, in anderen Regionen können sie aber auch andere Ampfer-Arten nutzen.	Pflanzenart nicht im Bereich des Plangebiets vorhanden.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	frische bis (wechsel-)feuchte Wiesen mit dem Großen Wiesenknopf (Eiablagepflanze);	Pflanzenart nicht im Bereich des Plangebiets vorhanden.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Standorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und der Roten Knotenameise (<i>Myrmica rubra</i>).	Pflanzenart nicht im Bereich des Plangebiets vorhanden.
Quendel-Ameisenbläuling (<i>Maculinea arion</i>)	Meist auf Magerrasen, Voraussetzungen für sein Vorkommen sind das Vorhandensein seiner Raupenfutterpflanzen (Thymian oder Dost) und seiner Wirtsameisen, meist der Knotenameise;	Pflanzenart nicht im Bereich des Plangebiets vorhanden.
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	Die Pflanzenarten (Nachtkerzen- / Weidenröschenarten) wachsen an feuchten und frischen, gelegentlich auch trockenen Standorten und müssen zudem gut besonnt sein	Pflanzenart nicht im Bereich des Plangebiets vorhanden.

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN ¹ Abfrage Internet März 2022)	Relevanz für eine Untersuchung im Projektraum (Baufläche)
Libellen (8 Arten)		
Asiatische Keiljungfer (Gomphus flavipes)	strömungsberuhigte Abschnitte und Zonen von Flüssen.	Nicht relevant
Gekielte Smaragdlibelle (Oxygastra curtisii)	strömungsberuhigte Abschnitte von Flüssen in wärmebegünstigter Lage.	Nicht relevant
Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis)	bevorzugt Gewässer mit einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände. Neben offenen Wasserflächen und Beständen von Unterwasserpflanzen finden sich oft auch Schwimmblattpflanzen und lockere Riedbestände.	Nicht relevant
Grüne Flussjungfer (Ophiogomphus cecilia)	Flüsse, die zumindest in Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen.	Nicht relevant
Grüne Mosaikjungfer (Aeshna viridis)	Lebensraum der Grünen Mosaikjungfer sind Bestände der Krebschere (Stratiotes aloides) im Norddeutschen Tiefland.	Nicht relevant
Östliche Moosjungfer (Leucorrhinia albifrons)	kleinere, nährstoffarme Stillgewässer mit einer Verlandungszone.	Nicht relevant
Sibirische Winterlibelle (Sympecma paedisca)	findet sich in flachen, besonnten Gewässern mit Röhricht- oder Ried-Pflanzenbeständen aus z.B. Seggenarten oder Rohrglanzgras.	Nicht relevant
Zierliche Moosjungfer (Leucorrhinia caudalis)	findet sich in flachen Gewässern mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in oft wärmebegünstigten Lagen. Bei einem mäßigen Nährstoffgehalt besitzen diese relativ klares Wasser und sind meist von Wald umgeben.	Nicht relevant
Käfer (9 Arten)		
Goldstreifiger Prachtkäfer (<i>Buprestis splendens</i>)	Baumwipfel abgestorbener alter Nadelbäume	Nicht relevant
Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	locker gegliederte, lichte Wälder mit hohem Eichenanteil	Im Gehölzbestand sind meist Jungbäume vorhanden, die 3 Linden und 1 Pappel eignen sich nicht als Habitat.

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN ¹ Abfrage Internet März 2022)	Relevanz für eine Untersuchung im Projektraum (Baufläche)
		Da die Art spezifisch auf Alteichen anzutreffen ist, sind Untersuchungen somit nicht erforderlich.
Breitrand (<i>Dytiscus laticornis</i>)	besiedelt größere, möglichst nährstoffarme Stehgewässer	Nicht relevant, keine Gewässer im Plangebiet
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer	Nicht relevant, keine Gewässer im Plangebiet
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	Wärmegeprägte Wälder mit altem Laubbaumbestand	Im Waldbestand sind meist Jungbäume vorhanden, mittelalte Bäume kommen nur vereinzelt vor, Altbäume gar nicht Da die Art spezifisch in Altbäumen anzutreffen ist, sind Untersuchungen somit nicht erforderlich.
Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>)	lichte Buchenhangwälder mit süd- und westexponierter Lage	Nicht relevant
Vierzähniger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>)	in lichten Wäldern an warmen, sonnigen Hängen und in verschiedenen locker gegliederten Eichenwäldern	Nicht relevant
Rothalsiger Düs-terkäfer (<i>Phryganophilus ruficollis</i>)	unter der Rinde in faulweichem, von Pilzgeflecht durchsetztem Totholz	Nicht relevant
Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberrinus</i>)	Die Larve des Scharlachkäfers lebt unter der Rinde von stärkerem Totholz von Laub-, seltener Nadelhölzern und benötigt dabei eine ausreichende Durchfeuchtung des Holzes	Nicht relevant
Mollusken (3 Arten)		
Alle Arten	-	Nicht relevant
Europäische Vogelarten		
Alle Arten	-	Habitats im Bereich der ruderalen Freiflächen, sowie Strauch- / Waldflächen und einigen Gebäuden pot. vorhanden → Untersuchung mit mindestens 7 Begehungen zwischen März und Juli sind erforderlich
Farn- und Blütenpflanzen (28 Arten)		
Alle Arten	-	Pflanzenarten nicht im Bereich des Plangebiets nachgewiesen

Faunistische Untersuchungen erfolgen somit für die Artengruppen der *Brutvögel* und *Reptilien – Zauneidechse und Fledermäuse*.

4.2 Europarechtlich geschützte Arten

4.2.1 Vogelschutzrichtlinie, Anhang I

Eine Untersuchung der Artengruppe Brutvögel wurde im Ergebnis der Relevanzprüfung für notwendig erachtet. Im Anhang I der der EU (Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009) sind alle europäischen Vogelarten aufgeführt, für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Folgende Arten sind im Anhang I geführt und werden nachfolgend bzgl. der Habitateigenschaften des Plangebiets und des näheren Umfeldes näher beurteilt:

Tabelle 3: Beurteilung der Anhang I-Arten bzgl. Habitateigenschaften des Plangebiets und des näheren Umfeldes

Familie	Art	Relevanz	Bemerkung, Plangebiet (Baufläche)
Seetaucher	Sterntaucher (<i>Gavia stellata</i>) Prachtaucher (<i>Gavia arctica</i>)	entfällt	
Eistaucher	Eistaucher (<i>Gavia immer</i>)	entfällt	
Lappentaucherartige	Ohrentaucher (<i>Podiceps auritus</i>)	entfällt	
Sturmvögel	Madeira-Sturmvogel (<i>Pterodroma madeira</i>) Kapverden-Sturmvogel (<i>Pterodroma feae</i>) Bulwersturmvogel (<i>Bulweria bulwerii</i>) Gelbschnabel-Sturmtaucher (<i>Calonectris diomedea</i>) Balearensturmtaucher (<i>Puffinus mauretanicus</i>) Mittelmeer-Sturmtaucher (<i>Puffinus yelkouan</i>) Kleiner Sturmtaucher (<i>Puffinus assimilis</i>)	gesamt Arten- gruppe- entfällt	
Sturmschwalben	Weißgesicht-Sturmschwalbe (<i>Pelagodroma marina</i>) Sturmschwalbe (<i>Hydrobates pelagicus</i>) Wellenläufer (<i>Oceanodroma leucorhoa</i>) Madeirawellenläufer (<i>Oceanodroma castro</i>)	gesamte Arten- gruppe entfällt	
Ruderfüßer Pelikane	Rosapelikan (<i>Pelecanus onocrotalus</i>) Krauskopfpelikan (<i>Pelecanus crispus</i>)	entfällt entfällt	

Familie	Art	Relevanz	Bemerkung, Plangebiet (Baufläche)
Kormorane	Krähenscharbe (Unterart Phalacrocorax aristotelis desmarestii) Zwergscharbe (Phalacrocorax pygmeus)	entfällt entfällt	
Schreitvögel Reiher	Rohrdommel (Botaurus stellaris) Zwergdommel (Ixobrychus minutus)	entfällt entfällt	
Nachtreiher	Nachtreiher (Nycticorax nycticorax) Rallenreiher (Ardeola ralloides) Seidenreiher (Egretta garzetta) Silberreiher (Egretta alba) Purpurereiher (Ardea purpurea)	gesamte Arten- grupe entfällt	seltener Nahrungsgast, für Plangebiet nicht relevant
Störche]	Schwarzstorch (Ciconia nigra) Weißstorch (Ciconia ciconia)	entfällt -	Nicht relevant für das Plangebiet, nicht geeignet als Nahrungsfläche
Ibisse	Sichler (Plegadis falcinellus)	entfällt	
Löffler	Löffler (Platalea leucorodia)	entfällt	
Flamingos	Rosaflamingo (Phoenicopterus ruber)	entfällt	
Gänsevögel Entenvögel	Zwergschwam (Unterart Cygnus columbianus bewickii) Singschwam (Cygnus cygnus) Blässgans (Unterart Anser albifrons flavirostris) Zwerggans (Anser erythropus) Weißwangengans (Branta leucopsis) Rothalsgans (Branta ruficollis) Rostgans (Tadorna ferruginea) Marmelente (Marmaronetta angustirostris) Moorente (Aythya nyroca) Scheckente (Polysticta stelleri) Zwergsäger (Mergellus albellus) Weißkopf-Ruderente (Oxyura leucocephala)	entfällt - - entfällt entfällt entfällt entfällt entfällt entfällt entfällt entfällt	Rastvogel am Stadtrand, nicht relevant für Plangebiet Rastvogel am Stadtrand, nicht relevant für Plangebiet
Greifvögel	Fischadler (Pandion haliaetus)	entfällt	
Habichtartige	Wespenbussard (Pernis apivorus) Gleitaar (Elanus caeruleus) Schwarzmilan (Milvus migrans)	- entfällt entfällt	für Plangebiet nicht relevant
	Rotmilan (Milvus milvus)		Max. zur Jagd

Familie	Art	Relevanz	Bemerkung, Plangebiet (Baufläche)
	pus muta pyrenaica und helvetica) Birkhuhn (Unterart Tetrao tetrix tetrix) Auerhuhn (Tetrao urogallus)	gruppe entfällt	
Glatfußhühner	Steinhuhn (Alectoris graeca) Felsenhuhn (Alectoris barbara) Rebhuhn (Unterarten Perdix perdix italica und hispaniensis)	gesamte Arten- gruppe entfällt	
Kranichvögel Laufhühnchen	Laufhühnchen (Turnix sylvatica)	entfällt	
Kraniche	Kranich (Grus grus)	entfällt	
Rallen	Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana) Kleines Sumpfhuhn (Porzana parva) Zwergsumpfhuhn (Porzana pusilla) Wachtelkönig (Crex crex) Purpurhuhn (Porphyrio porphyrio) Kammlässhuhn (Fulica cristata)	entfällt - - - entfällt entfällt	kommt an einigen Gewässern selten vor, nicht für Plangebiet relevant
Trappen	Zwergtrappe (Tetrax tetrax) Kragentrappe (Chlamydotis undulata) Großtrappe (Otis tarda)	gesamte Arten- gruppe entfällt	
Regenpfeifer- artige Säbelschnäbler	Stelzenläufer (Himantopus himantopus) Säbelschnäbler (Recurvirostra avosetta)	gesamte Arten- gruppe entfällt	
Triele	Triel (Burhinus oedicnemus)	entfällt	
Brachschwalbenartige	Rennvogel (Cursorius cursor) Rotflügel-Brachschwalbe (Glareola pratincola)	gesamte Arten- gruppe entfällt	
Regenpfeifer	Seeregenpfeifer (Charadrius alexandrinus) Mornellregenpfeifer (Charadrius morinellus)	gesamte Arten- gruppe entfällt	
Goldregenpfeifer	Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria) Spornkiebitz (Hoplopterus spinosus)	entfällt entfällt	
Schnepfenvögel	Alpenstrandläufer (Unterart Calidris alpina schinzii) Kampfläufer (Philomachus pugnax) Doppelschnepfe (Gallinago media) Pfuhschnepfe (Limosa lapponica)	gesamte Arten- gruppe entfällt	

Familie	Art	Relevanz	Bemerkung, Plangebiet (Baufläche)
	Dünnschnabel-Brachvogel (<i>Numenius tenuirostris</i>) Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>) Terekwasserläufer (<i>Xenus cinereus</i>) Odinshühnchen (<i>Phalaropus lobatus</i>)		
Möwen	Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>) Dünnschnabelmöwe (<i>Larus genei</i>) Korallenmöwe (<i>Larus audouinii</i>) Zwergmöwe (<i>Larus minutus</i>)	entfällt entfällt - entfällt	für Plangebiet nicht relevant
Seeschwalben	Lachseeschwalbe (<i>Gelochelidon nilotica</i>) Raubseeschwalbe (<i>Sterna caspia</i>) Brandseeschwalbe (<i>Sterna sandvicensis</i>) Rosenseeschwalbe (<i>Sterna dougallii</i>) Flußseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>) Küstenseeschwalbe (<i>Sterna paradisaea</i>) Zwergseeschwalbe (<i>Sterna albifrons</i>) Weißbart-Seeschwalbe (<i>Chlidonias hybridus</i>) Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	gesamte Arten- gruppe entfällt	
Alken	Trottellumme (Unterart <i>Uria aalge ibericus</i>)	entfällt	
Flughühner	Sandflughuhn (<i>Pterocles orientalis</i>) Spießflughuhn (<i>Pterocles alchata</i>)	gesamte Arten- gruppe entfällt	
Tauben	Ringeltaube (Unterart <i>Columba palumbus azorica</i>) Silberhalstaube (<i>Columba trocaz</i>) Bolles Lorbeertaube (<i>Columba bollii</i>) Lorbeertaube (<i>Columba junoniae</i>)	gesamte Arten- gruppe entfällt	Unterart nicht relevant
Eulen	Uhu (<i>Bubo bubo</i>) Schneeeule (<i>Nyctea scandiaca</i>) Sperbereule (<i>Surnia ulula</i>) Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>) Bartkauz (<i>Strix nebulosa</i>) Habichtskauz (<i>Strix uralensis</i>) Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>) Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	- entfällt entfällt entfällt entfällt entfällt entfällt entfällt	Sehr seltener Brutvogel, für Plangebiet nicht relevant,
Nachtschwalben	Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	entfällt	

Familie	Art	Relevanz	Bemerkung, Plangebiet (Baufläche)
Segler	Kaffernsegler (<i>Apus caffer</i>)	entfällt	
Rackenvögel Eisvögel	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	-	in Gewässernähe, für Plangebiet nicht relevant
Racken	Blauracke (<i>Coracias garrulus</i>)	entfällt	
Spechtvögel Spechte	Grauspecht (<i>Picus canus</i>) Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) Buntspecht (Unterarten <i>Dendrocopos major canariensis</i> und <i>thanneri</i>) Blutspecht (<i>Dendrocopos syriacus</i>) Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) Weißrückenspecht (<i>Dendrocopos leucotos</i>) Dreizehenspecht (<i>Picoides tridactylus</i>)	- - - entfällt - entfällt -	im Plangebiet kaum Habitatstrukturen vorhanden, Altbäume sehr unterrepräsentiert und ohne Baumhöhlen, im Plangebiet keine Habitatstrukturen vorhanden im Plangebiet keine Habitatstrukturen vorhanden
Sperlingsvögel Lerchen	Dupontlerche (<i>Chersophilus duponti</i>) Kalanderlerche (<i>Melanocorypha calandra</i>) Kurzzechenlerche (<i>Calandrella brachydactyla</i>) Theklalerche (<i>Galerida theklae</i>) Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	entfällt entfällt entfällt entfällt -	im Plangebiet keine Habitatstrukturen vorhanden
Stelzen und Pieper	Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)	-	im Plangebiet keine Habitatstrukturen vorhanden
Zaunkönige	Zaunkönig (Unterart <i>Troglodytes troglodytes fridariensis</i>)		im Plangebiet mögliche Habitatstrukturen vorhanden, Vorkommen der Unterart jedoch unwahrscheinlich
Fliegen- schnäpper	Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) Kanarenschmätzer (<i>Saxicola dacotiae</i>) Trauersteinschmätzer (<i>Oenanthe leucura</i>) Zypersteinschmätzer (<i>Oenanthe cypriaca</i>) Nonnensteinschmätzer (<i>Oenanthe pleschanka</i>) Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>) Halbringschnäpper (<i>Ficedula semitorquata</i>) Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	- gesamte weitere Arten- gruppe entfällt	seltener Brutvogel, eher Feuchtfelder, keine Habitatstrukturen vorhanden
Grasmücken-	Mariskenhirschen (<i>Acrocephalus</i>)	gesamte	

Familie	Art	Relevanz	Bemerkung, Plangebiet (Baufläche)
artige	melanopogon) Seggenrohrsänger (Acrocephalus paludicola) Olivenspötter (Hippolais olivetorum) Sardengrasmücke (Sylvia sarda) Provencegrasmücke (Sylvia undata) Schuppengrasmücke (Sylvia melanothorax) Maskengrasmücke (Sylvia rueppelli) Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria)	Arten- gruppe entfällt - -	im Plangebiet keine Habitatstrukturen vorhanden
Meisen	Tannenmeise (Unterart Parus ater cypristes)	-	Vorkommen nicht auszuschließen, Habitatstrukturen vorhanden
Kleiber	Türkenkleiber (Sitta krueperi) Korsenkleiber (Sitta whiteheadi)	entfällt entfällt	
Baumläufer	Gartenbaumläufer (Unterart Certhia brachydactyla dorotheae)	-	Vorkommen nicht auszuschließen, Habitatstrukturen vorhanden
Würger	Neuntöter (Lanius collurio) Schwarzstirnwürger (Lanius minor) Maskenwürger (Lanius nubicus)	- entfällt entfällt	im Plangebiet keine Habitatstrukturen vorhanden
Rabenvögel	Alpenkrähe (Pyrrhocorax pyrrhocorax)	entfällt	
Finken	Buchfink (Unterart Fringilla coelebs ombriosa) Teydefink (Fringilla teydea) Schottischer Kreuzschnabel (Loxia scotica) Wüstengimpel (Bucanetes githagineus) Azorengimpel (Pyrrhula murina)	- gesamte weitere Arten- gruppe entfällt	Vorkommen nicht auszuschließen
Ammern	Türkenammer (Emberiza cineracea) Ortolan (Emberiza hortulana) Grauortolan (Emberiza caesia)	gesamte Arten- gruppe entfällt	im Plangebiet keine Habitatstrukturen vorhanden

Aufgrund des pot. Vorkommens o.g. Arten wird eine Brutvogelkartierung erforderlich.

4.2.2 Arten nach FFH-Richtlinie, Anhang IV

Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass Fledermäuse pot. vorkommen können.

Fledermäuse

Winterlebensräume, wie Keller, Bunker o.ä., sind auf der vorgesehenen Baufläche nicht vorhanden. Die Gehölzbestände bieten einige Habitatstrukturen, die eine Nutzung von baumbewohnenden Fledermäusen als Tagesquartiere nicht ausschließen. Eine Eignung für Paarungsquartiere sowie Wochenstuben liegt auch in den älteren Bäumen nicht vor. Die Eignung als Jagdhabitat ist gegeben.

Tabelle 4: Baumlebende Fledermausarten

Dt. Name	Beschreibung	Verbreitung	Bevorzugtes Quartier	Bemerkung
Bechsteinfledermaus <i>(Myotis bechsteinii)</i>	Mittelgroße Art, Oberseite bei adulten braun bis weißgrau, Spannweite 25 bis 29cm, Ernährung durch Beute absammeln von Blättern und Ästen, vor allem Arthropoden, Schmetterlinge, Weberknechte, Hundertfüßer	Europa, von Nordspanien bis Südschweden, im Süden bis Südgriechenland, Osten bis Ukraine, Nördlich Schweden und Bornholm; in Deutschland bis Nordbrandenburg; inselartiges Vorkommen	Typischer Waldbewohner, im natürlichen oder naturnahen bewirtschafteten Laub bzw. Laubmischwald mit höhlenreichen Baumbeständen, mit planarer bis collinen Stufe; Sommerquartiere fast ausschließlich in Baumhöhlen in Höhe zw. 4 und 20 m; Überwinterung in Keller, Stollen; Voraussetzung = hohe Luftfeuchtigkeit + Temp. (1) -7 – (9) °C	Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich, Bäume verfügen über ungenügende Habitat-ausstattung
Fransenfledermaus <i>(Myotis nattereri)</i>	Schlanke, mittelgroße Art, lockeres, langhaariges Fell, oberseits hell graubraun mit dunkelgrauer Basis, scharf abgesetzte hellgraue Unterseite; Nahrung: Schmetterlinge, Käfer, Mücken, Spinnentiere, Hautflügler	West- und Mitteleuropa; Grenzen: Ural, Kaukasus, Westtürkei, Naher Osten, Nordafrika; in Deutschland flächendeckend vorhanden; in Brandenburg weit verbreitet	Gut strukturierte, parkähnliche Landschaften mit integrierten Gewässern, bevorzugt geschlossene Laub- und Mischwälder; Winterquartier feuchte, störungsarme, frostarme, unterirdische Räume, zwischen 50 und 1.000 Individuen	Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich

<p>Kleiner Abendsegler <i>(Nyctalus leiseri)</i></p>	<p>Mittelgroße Art, ähnelt großem Abendsegler; zweifarbige Haare, auf Rücken an Basis schwarzbraun mit gelb-bis rötlichbraunen Spitzen, Unterseite etwas heller, Haarspitzen gelb-braun, Winterfell dunkler; Ernährung durch Schmetterlinge, Spornzikaden, Blattlauslöwen, Florfliegen, Stechmücken, Schwebfliegen, echte Schlupfwespen, Schnaken, Erzwespen, Kotfliegen, Plattwanzen, Blattläuse</p>	<p>Von Portugal im Westen über ganz Europa bis an Ural, den Himalaja und Nordafrika; nördliches Verbreitungsgebiet entlang 55. Breitengrad; bis Anfang 70er Jahre in Ostdeutschland wenige Einzelfunde; ab 1980 erste Reproduktionsnachweise in Brandenburg</p>	<p>Waldbewohner, bisher keine bevorzugte Waldgesellschaft feststellbar; Vorzug jedoch von aufgelockerten Beständen; hauptsächlich Aufenthalt in Baumhöhlen, Fledermaus- und Vogelkästen</p>	<p>Vorkommen pot. möglich</p>
--	---	---	---	-------------------------------

Tabelle 5: Mischlebende Fledermausarten

Dt. Name	Beschreibung	Verbreitung	Bevorzugtes Quartier	Bemerkung
<p>Großer Abendsegler <i>(Nyctalus noctula)</i></p>	<p>Zweitgrößte einheimische Art; kurzhaarig, einfarbige + dichte Haare, Sommerfelloberseite rehbraun + seidiger Glanz, Unterseite hellbraun, Winterfell mittel- bis dunkelbraun; Ernährung durch Mücken, mittelgroße und kleine Käfer, Schmetterlinge, Saisonal besonders Junikäfer, kleine Bockkäfer</p>	<p>Ganz Europa außer Irland, Nordschottland, Teilen von Skandinavien; von Teilen Asiens bis nach Japan vorhanden; in Deutschland Reproduktion vor allem nördlich der Elbe; ganz Brandenburg gehört zu Reproduktionsgebiet</p>	<p>Sommerquartiere in Baumhöhlen, Vorkommen pot. möglich vor allem Spechthöhlen; Wochenstuben fast ausschließlich in nach oben ausgefaulte Sekundärhöhlen, in Altbeständen auch Höhlen des Schwarzspechtes möglich; geeignete Fledermauskästen werden angenommen, wenn circa 4.000 bis 5.000 cm³ groß + ungehinderter Anflug möglich + mind. 4m hoch hängen; Winterquartiere in Höhlen von dicken Bäumen, Fachwerkhäuser, Neubauten in Plattenbauweise, Altbauten, Spalten in Kalksteinbruch, Holzbetongroßhöhlen</p>	<p>Vorkommen pot. möglich</p>

Dt. Name	Beschreibung	Verbreitung	Bevorzugtes Quartier	Bemerkung
Rauhautfledermaus <i>(Pipistrellus nathusii)</i>	Kleine Art, längere & dichtere Behaarung als Zwergfledermaus, Oberseite Sommerfell rot- bis kastanienbraun, Unterseite hellbraun, Winterfell Oberseite mit weißlichen Haaren durchsetzt, tendiert eher ins Graue; Hauptnahrung sind Zuckmücken, auch kleine Käfer, Schmetterlinge gefressen	Galt in Mitteleuropa lange Zeit als seltene Art, Ausbreitung des Reproduktionsgebietes nach Südwesten; in Brandenburg vorhanden	Bevorzugen Spaltenquartiere, enge Zwiesel von Rotbuchen, durch Blitzschlag entstandene Risse in Bäumen, in mehreren Metern Höhe abgebrochene + dabei aufgesplitterte nach oben geöffnete Spalten in Altbuchestümpfen, ausgefaulte Astlöcher, abstehende Rinde, verkleidete Jagdkanzeln, Flachdächer, Holzverkleidet Gebäude , Kästen mit spaltenförmiger Unterteilung, Einzeltiere auch in kleinsten Spalten wie Nischen sehr hoch im Kronenbereich alter Bäume	Vorkommen pot. möglich
Mopsfledermaus <i>(Barbastella barbastellus)</i>	Mittelgroße Art, relativ langhaarig, Basisfarbe schwarz, weißlich bis gelbe Haarspitzen auf dem Rücken, Unterseite dunkelgrau; ernähren sich von Lepidoptera, Kleinschmetterlinge als Hauptnahrungsquelle, weitere sind Spinnentiere, Coleoptera, Diptera	Kommt sowohl im Gebirge als auch im Flachland, bewaldete Gebiet bevorzugt, Vorkommen in menschlichen Siedlungen belegt , in Europa von Südengland bis Kaukasus, Nordgrenze circa 60. Breitengrad; Vorkommen in meisten gebieten nicht zahlreich; in Deutschland in Mittelgebirgsgegenden + Alpenvorland, Norddeutschland sehr selten, gebietsweise fehlend; nördliches Brandenburg angrenzend zu MV erste Vorkommen belegt, im Südwesten regelmäßig in Winterquartieren vorhanden	Wochenstuben hinter Fensterläden , in Baumhöhlen, an Totholz hinter loser Rinde z. B. Kieferrinde; Totholz bevorzugt als Sommer- & Wochenstubenquartier verwendet; Winterquartier relativ trockene und kalte Räume, Bunker, hinter loser Baumrinde	Vorkommen pot. möglich

Dt. Name	Beschreibung	Verbreitung	Bevorzugtes Quartier	Bemerkung
Wasserfledermaus <i>(Myotis daubentonii)</i>	Mittelgroße Art, Oberseits braun, oft mit glänzenden Haarspitzen, Unterseite grau bis silbergrau, im Kinnbereich immer braun; ernähren sich von Zuckmücken, Chironomidae, Köcherfliegen, Trichoptera	Von Atlantik bis Westsibirien, im Mittelmeerraum ist südliche Verbreitungsgrenze; kommt in ganz Deutschland vor; in Brandenburg überall nachgewiesen + stellenweise häufig	Sommerquartiere an nahrungsreichen Gewässern mit angrenzenden baumhöhlenreichen Laubwäldern, meist in Baumhöhlen, vor allem Spechthöhlen, Quartierbäume selten weiter als 3 km von Gewässer entfernt, meidet Fledermauskästen, einzelne Wochenstuben in Bauwerken bekannt z.B. in Potsdam Park Sanssouci Treppenaufgänge der Communes + hinter Holztafelung im Neuen Palais; Winterquartiere im Flachland in Stollensysteme, Bunkeranlagen, Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit + vielen Spalten, auch gerne im Bodenschotter bilden Cluster mit mehr als 100 Tieren auch mit anderen Arten	Vorkommen unwahrscheinlich

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Es wurden keine Höhlungen an den Bäumen festgestellt. An den insgesamt 4 Großbäumen konnte aktuell keine lose Rinde und Risse festgestellt werden, die sich als potenzielle Sommerquartiere eignen würden. Die Bäume waren zum Zeitpunkt der Begehung noch gut belaubt, so dass ein Vorhandensein weiterer Strukturen nicht ausgeschlossen werden kann. Da keine Bäume mit großen Stammdurchmessern vorkommen, ist nicht davon auszugehen, dass Winterquartiere betroffen sein könnten.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Da Sommerquartiere von Fledermäusen nicht auszuschließen sind, sind Rodungsarbeiten nur außerhalb der Reproduktionsphase (von Anfang November bis Ende Februar) vorzunehmen, um eine Tötung von Tieren zu vermeiden.

Es werden hinsichtlich der Fledermäuse bei Beachtung der Bauzeitenregelung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 ausgelöst.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Vorbelastungen liegen im Plangebiet bereits vor, außerdem verhalten sich Fledermäuse gegenüber Veränderungen anpassungsfähig. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kann für die Artengruppe der Fledermäuse mit der Baufeldfreimachung außerhalb der Reproduktionszeit ausgeschlossen werden.

Visuelle Störungen der nachtaktiven Fledermäuse während der Bauzeit innerhalb ihres Jagdhabitats lassen sich durch das Einstellen der Arbeiten bei Dämmerungsbeginn vermeiden.

Lichtemissionen

Je nach Fledermausart ergeben sich unterschiedliche betriebsbedingte Auswirkungen. Der Große Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Rauhaufledermaus nutzen die massive Insektenkonzentration im Umfeld von Lampen als Jagdgebiet. Andere Arten meiden Lichtquellen. Bereits jetzt sind in direkt angrenzenden Bereichen verschiedene Lichtquellen vorhanden, sodass durch die Wohnnutzung keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen wird nicht erwartet.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 2 treten nicht ein.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Fortpflanzungsstätten der potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Plangebiet auszuschließen. Insbesondere Bäume mit lösender Rinde und Spalten bieten aber Quartierpotenzial als Ruhestätte. Es ist von einem Verlust von Sommer- Lebensstätten auszugehen. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens ist es nach derzeitigem Kenntnisstand wahrscheinlich, dass Bäume mit potenzieller Eignung als Ruhestätte für Fledermäuse gefällt werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 3 können eintreten.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es können hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch den Verlust von potentiellen Sommerquartieren ausgelöst werden.

Der Verlust von Jagdhabitaten ist in der Regel ebenfalls zu kompensieren. Möglich ist zum Beispiel eine Aufwertung vorhandener Jagdhabitats (z.B. Schaffung linearer Gehölzstrukturen) im funktionalen Zusammenhang mit der Baufläche. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population wird aber nicht gesehen. Eine Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken, schließt eine Eignung als Jagdhabitat nicht aus, wenn im Zuge der Gestaltung die Anlage von Gehölzstrukturen (einheimische Laubgehölze) berücksichtigt wird.

Es werden im Zuge der geplanten Bebauung werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Fällbegleitung durch einen Fledermaus-Sachverständigen bei der Fällung von pot. Habitatbäumen. Sofern bei der Fällung Tiere oder anderweitige Nachweise gefunden werden, die auf einen Besatz mit Fledermäusen schließen lassen, ist ein artspezifischer Fledermauskasten an einen geeigneten Standort zu installieren.
2. Anbringen von Ersatzquartieren: bauvorgezogen, an geeigneten umliegenden Strukturen (als Ersatz für pot. Sommerquartiere an zu fällenden Groß-Bäumen)

Bei Beachtung entsprechender Ersatzmaßnahmen sowie der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

4.3 Bundesartenschutzverordnung Prognose der Potenziale ausgewählter Tierarten

Fledermäuse

siehe oben

Brutvögel

siehe Artenerfassung

Reptilien

siehe Artenerfassung

Sonstige Arten

Weinbergsschnecke (*Helix pomatia* L.)

In Gehölzbereichen wurden regelmäßig Weinbergsschnecken nachgewiesen. Die Weinbergsschnecke ist nach Bundesartenschutzverordnung (BNatSchG, 2009) und nach Anhang V der FFH-Richtlinie (FFH-RL, 1992) eine besonders geschützte Art. Das Plangebiet stellt für die Art einen geeigneten ganzjährig genutzten Lebensraum dar.

Die Weinbergsschnecke bevorzugt offene Lebensräume wie Gebüsche, verwilderte Gärten, Friedhöfe, Parks, Wegränder und Randgebiete von Laub- und Mischwäldern. Dabei ist sie vor allem auf kalkreichen, feuchten und wärmespeichernden Untergründen zu finden.

Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben kann nicht erfolgen, wenn die Gehölzbe-
reiche vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person abgesucht werden. Ggf. auf-
gefundene Weinbergsschnecken sind aufzunehmen und in gefahrenlose Bereiche (Gehölz,
schattig, feucht) umzusetzen.



Abbildung 17: Weinbergsschnecken



Abbildung 18: Weinbergsschnecken im Schuttbereich

5 Arterfassung

Arterfassungen wurden im Rahmen des Verfahrens für die Artengruppe der *Brutvögel und Reptilien* durchgeführt.




Tabelle 6: Termine faun. Kartierungen

Datum	Uhrzeit	Wetter	Schwerpunkt der Erfassung
28.03.2023	06.50 - 08.20 Uhr	1-5°C, niederschlagsfrei, leichter Wind aus Nordost	Brutvogelerfassung
11.04.2023	07.20 - 08.45 Uhr und 14.00 - 15.00 Uhr	2-3°C; 10-12°C bedeckt, nach Regen, windstill	Brutvogelerfassung Zauneidechsen
23.04.2023	06.10 - 07.50 Uhr und 10.00 - 12.00 Uhr	12-19°C, mittags einsetzender Niederschlag, teilw. bedeckt, windstill	Brutvogelerfassung Zauneidechsen
02.05.2023	05.50 - 07.00 Uhr und 09.10 - 10.15	15-17°C, niederschlagsfrei, windstill	Brutvogelerfassung Zauneidechsen
07.05.2023	05.00 - 06.30 Uhr und 09.00 - 10.00	9-15°C, niederschlagsfrei, teilweise bedeckt	Brutvogelerfassung Zauneidechsen
21.05.2023	05.00 - 06.30 Uhr und 15.10 - 16.40	16-20°C, niederschlagsfrei, leicht bewölkt, leichter Ostwind	Brutvogelerfassung Zauneidechsen
01.06.2023	05.45 - 07.15	5-15°C, niederschlagsfrei, teilweise bedeckt, leichter Wind aus Nordost	Brutvogelerfassung
26.06.2023	7.10 - 9.55	17-26 °C, leichter Niederschlag, bedeckt, leichter Ostwind	Brutvogelerfassung
08.07.2023	09.45 - 11.30	16-26 °C, niederschlagsfrei, sonnig, windstill	Zauneidechsen
02.09.2023	10.00 - 11.45	13-16 °C, niederschlagsfrei, teilweise bedeckt, windstill	Zauneidechsen







Legende

Brutvögel 2023

-  Brutvogel / Brutnachweis
-  Brutvogel / Revier
-  Brutzeitfeststellung
-  Überflug, Nahrungsgast

Reptilien 2023

-  pot. Habitatfläche Zauneidechse
-  Zauneidechse, weibl., adult (21.05.2023)
-  Zauneidechse, männl., adult (02.05.2023)
-  Zauneidechse, juvenil (23.04.2023)

Weinbergschnecke

-  pot. Habitatfläche Weinbergschnecke

Abbildung 19: Artenkartierung 2023

5.1 Erfassung der Brutvogelfauna

Methodik

Das Untersuchungsgebiet (UG) wurde nach den methodischen Vorgaben der *Revierkartierungsmethode*² und den Angaben aus SÜDBECK et al. (2005)³ 8 mal begangen. Aufgrund der Lage im bebauten Bereich und damit einhergehender Störung, wurde auf eine Nachtkartierung (z.B. Wachteln, Eulen nicht relevant) verzichtet.

Untersuchungsraum

Das UG umfasste die das gesamte Plangebiet sowie relevante Strukturen anliegender Flächen, soweit diese einsehbar waren.

Die Bäume wurden, z.T. mit Fernglas (ZEISS 10x40 und Nikon 7x50), hinsichtlich möglicher Brutplätze von Vogelarten abgesucht.

² Bibby, Colin J. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann. Radebeul.

³ Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Untersuchungsumfang

Bei den 9 Morgenkartierungen wurde auf das Verhören der Gesänge sowie auf Sichtbeobachtungen von revier- und brutanzeigendem Verhalten der Vögel geachtet. Als potentielle *Brutvögel*, d.h. Individuen, die voraussichtlich im angetroffenen Raum zur Brut schreiten, wurden gewertet, wenn zumindest eine der folgenden Verhaltensweisen der Vögel registriert wurde:

- zweimalige Feststellung eines singenden Männchens an einem Ort
- Warnverhalten
- Futter- / Nistmaterialtragende Alttiere
- Befliegen eines Nestes / Höhle
- gesehene Jungvögel

Weiterhin wurden Arten, bei denen die angegebenen Kriterien nicht beobachtet werden konnten, die sich aber am geeigneten Brutort aufhielten, als *Brutzeitfeststellung* gewertet.

Im Weiteren erfolgt die tabellarische Auflistung aller zwischen März 2023 und Juli 2023 festgestellten Vogelarten. Es werden sowohl die potentiell brütenden als auch die lediglich zur Nahrungssuche das Gebiet nutzenden Arten benannt.

Zusammenfassung der Tabelle:

Im Ergebnis der Erfassungen konnten insgesamt 21 **Vogelarten** innerhalb des Untersuchungsgebietes und vor allem angrenzend festgestellt werden.

Es wurden **keine Arten** des **Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie** nachgewiesen.

In der **Bundesartenschutzverordnung** werden von den insgesamt festgestellten Arten keine Vogelarten als streng geschützte Arten benannt.

In der **Roten Liste Brandenburgs (2019)** wird für das untersuchte Gebiet keine **Vogelart** geführt.

Innerhalb des Geltungsbereichs gelangen jedoch nur wenige Brutnachweise.

Charakteristisch für die Brutvogelgemeinschaft des Plangebiets sind in erster Linie Gehölzbrüter, welche die unterschiedlich strukturierten Gehölzbestände besiedeln. Zu den Gehölzfreibrütern zählen beispielsweise ubiquitäre Arten wie Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke und Ringeltaube. Daneben konnten störungsunempfindliche Gehölzhöhlenbrüter bzw. Nischenbrüter wie Gartenrotschwanz festgestellt werden. Durch das Entfernen der buschartigen Strukturen, werden Bruthabitate beseitigt. In den Altbäumen brüten die Höhlenbrüter: Kohl- und Blaumeise. Es befinden sich nur wenige Altbäume im direkten Geltungsbereich. Diese können künftig pot. für Höhlenbrüter geeignet sein. Im Jahr 2023 wurden keine Gelege

von Höhlenbrütern in den Bäumen nachgewiesen, geeignete Bruthöhlen waren nicht zu erkennen.

Zuordnung der erfassten Vogelarten zu ökologischen Gilden

Gilde Gehölzbrüter

Die meisten im Gebiet brütenden Vögel sind zur Gilde der Gehölzbewohner zu rechnen. Diese nutzen Gehölze in verschiedenen Formen als direkten Brutplatz. Dazu gehören hier Ringeltaube, Elster, Amsel, Nachtigall, Mönchsgrasmücke und Zaunkönig.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG liegt nicht vor, wenn die Bauzeitenregelung eingehalten wird: Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern ist nur innerhalb des Zeitraums 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres zulässig. Im Falle eines Baubeginns innerhalb der Hauptbrutzeit (01.03. bis 31.07. eines jeden Jahres) sind der Vorhabenstandort und die zu rodende Gehölze durch fachkundiges Personal zu untersuchen. Sollte Brutgeschehen dokumentiert werden, ist die Umsetzung des Vorhabens bis zum Ende der Brutperiode nicht zulässig.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Die aufgeführten Vogelarten werden während ihrer Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten als wenig störungsempfindlich eingestuft (GARNIEL et al. 2010). Im Umfeld existieren Ersatzhabitate in ausreichender Zahl. Für die vorkommenden Arten ist ein Ausweichen bei Störungen in die vorhandenen benachbarten Bereiche denkbar. Die Erfüllung von Störungstatbeständen gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Es befinden sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten: Ringeltaube, Elster, Amsel, Nachtigall, Mönchsgrasmücke und Zaunkönig auf den Bauflächen.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand liegt nicht vor, da bei der angestrebten wohnbaulichen Nutzung eine Durchgrünung des Plangebietes erfolgt. Es wird empfohlen, entlang der Grundstücksgrenzen Gehölze zu erhalten oder Hecken anzupflanzen.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

Gilde Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Diese Gilde nutzt Höhlen und Halbhöhlen als Brutplatz. Die Arten können Höhlen selbst bauen oder bereits bestehende Strukturen bewohnen. Diese können sich sowohl an Gehölzen als auch an Gebäuden und anderen geeigneten Strukturen befinden. Zur Gilde gehören in der Umgebung Blau-, Kohlmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, und Bachstelze. Auf der Baufläche selbst konnten keine Brutreviere dieser Gilde nachgewiesen werden.

Der typische Gebäudebrüter: Rauchschnalbe nutzt die Flächen nur zur Jagd. Es fehlen auf der Fläche Gebäude oder ähnliche Strukturen.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG liegt nicht vor, wenn Bäume außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum 1.10. bis 28.2. gefällt werden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Blau-, Kohlmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, und Bachstelze werden während ihrer Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten als wenig störungsempfindlich eingestuft (GARNIEL et al. 2010).

Die Erfüllung von Störungstatbeständen gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Es befinden sich derzeit keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Gilde auf den Bauflächen.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand liegt demnach nicht vor.

Es wird dennoch empfohlen, bei Fällung der vorhandenen Bäume pot. Bruthöhlen durch CEF-Maßnahmen zu kompensieren. (siehe CEF 2, CEF 3, CEF 4)

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

Gilde Offen- und Halboffenlandbrüter

Die Gilde brütet im Offen- und Halboffenland. Die Arten bauen ihre Nester dabei entweder direkt am Boden bzw. in Bodennähe oder an Gehölzen in der offenen Landschaft.

Im Plangebiet konnte keine Art dieser Gilde aufgrund fehlender Habitate nachgewiesen werden. Der Fitis wurde nur einmalig wahrgenommen und war hier wahrscheinlich auf Nahrungssuche. Der Zilpzap brütet im südlichen Randbereich in Ruderalflur neben Sträuchern.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Mit dem Abtrag von Oberboden (und Krautschicht) im randlichen Bereich besteht pot. die Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern durch Befahren/Abtrag von Boden kann außerhalb der Brutvogelsaison (1.10. bis 28.2.) vermieden werden, da zu diesem Zeitpunkt keine Nester besetzt sind. Bei Beachtung der aufgeführten Maßnahme werden keine Verbotstatbestände berührt.

Betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Von einer Beeinträchtigung von Halb-/Offenland-Brutvogelarten, wie Fitis und Zilpzalp, ist bei einer engen Bebauung der Fläche auszugehen. Die Arten sind relativ störungsempfindlich. Durch die Anlage von extensiven Randflächen können Störungen vermieden werden.

Die Erfüllung von Störungstatbeständen gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann unter Beachtung der Mindestabstände zu den östlichen Randbereichen ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Da die Baumaßnahme außerhalb der Haupt-Brutzeit stattfindet, werden keine potenziell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Bei allen Arten, die jährlich ihr Nest neu bauen (o.g. Arten dieser Gilde), erlischt der Schutzstatus der Fortpflanzungsstätte mit Beendigung der Brutperiode. Die Entnahme des Nestes führt daher nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Baubedingte Störungen der an das Baufeld angrenzenden Niststätten sind temporär und lösen keine erheblichen Störungen aus, welche die dauerhafte Funktion der Niststätten beschädigen. Die Funktionalität der Niststätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt, wenn Mindestabstände zu den östlichen Randbereichen eingehalten werden. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand liegt demnach nicht vor.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden bei Beachtung der aufgeführten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

In der folgenden Tabelle wird neben den Artnamen, dem Artkürzel sowie dem Status der Vogelart eine Zuordnung zu den europäischen Schutzkategorien der EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I⁴ vorgenommen. Des Weiteren erfolgt ein Abgleich der vorgefundenen Arten mit den Angaben der Bundesartenschutzverordnung⁵ und der Roten Liste des Bundeslandes Brandenburg⁶.

⁴ Richtlinie des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG).

⁵ Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (16.05.2005).

⁶ Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Heft 4, 2019

Tabelle 7: Brutvogelarten 2023

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Staus UG	Kürzel in Karte	Eintrag EU-, Anhang I	Schutzstatus BNatSchG (b/s)	BArt-SchV	RL-Bbg. (2019)	Bemerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	Am		b			südl. Gehölzfläche
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	Bst		b			1 BP östl. Gebäudeflächen, außerhalb Geltungsbereich
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	Bm					1 BP an der Allee,
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	NG	Bu		b			einmalige Sichtung
Elster	<i>Pica pica</i>	B	El					1 BP in südl. Gehölzfläche
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	NG	Fi		b			einmalige Sichtung
Gartengras-mücke	<i>Sylvia borin</i>	B	Gg		b			1 BP in südl. angrenzender Gehölzfläche
Gartenrot-schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	Grs		b			Brutvogel östlich, Plangebietsgrenze
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	NG	Gi					einmalige Sichtung
Grünfink	<i>Fringilla chloris</i>	B	Gf		b			einmalige Sichtung
Hausrot-schwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	Hrs		b			1 Rev. im Bereich der südl. Gebäude, mehrmalige Sichtung bei Nahrungssuche
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	Hsp					Brutvogel im Bereich der Siedlung, mehrere BP
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BN	Km		b			1 BP an der Allee, 1 BP südl. angrenzende Gehölzfläche
Mönchsgras-mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	Mg		b			Brutvogel der angrenzenden Gehölzflächen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B	Na					südl. Gehölzfläche
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	NG	Nk		b			Nahrungsgast auf Freiflächen
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	Rs					häufiger Nahrungsgast auf Freiflächen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	Rt		b			Brutvogel der angrenzenden Gehölzflächen, ein Revier nördliche Gehölzfläche
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	S		b			Nur Beobachtungen von nahrungssuchenden Ind. auf Rasenfl.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	Zk		b			vermutl. Brutvogel der angrenzenden Gehölzflächen, nur einmalige Sichtung
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	Zi		b			1 BP südl. Gehölze

Legende – Tabelle Brutvogelarten 2023

EU-VR Anhang I	EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), Anhang I
BartSchV	Bundesartenschutzverordnung + streng geschützte Art (2005)
RL-Bbg.	Rote Liste Brandenburg 2019
B, BN	potentieller Brutvogel, Brutnachweis
BZF	Brutzeitfeststellung
NG / ÜF	Nahrungsgast / Überflug
BP	Brutpaar
sM	singendes Männchen
Rev.	Brutrevier
UG	Untersuchungsgebiet (B-Plangebiet und angrenzende Strukturen)

5.2 Reptilien

Lebensraumanspruch Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Bedingung für ein Auftreten der Art ist das Vorhandensein von geeigneten und ausreichend erwärmbaren Plätzen zur Eiablage. Nur durch die Erwärmung der Sonne kann der Schlupf der jungen Eidechsen der Art erfolgen. Als Eiablageplatz werden meist vegetationsfreie Bodenstellen mit grabbaren Substraten o.ä. gewählt. Auch die adulten Tiere decken ihren hohen Wärmebedarf durch ausgedehntes Sonnenbaden an meist vertikalen Strukturen wie Steinen oder Holzstapeln. Für die Überwinterung sind frostfreie Spalten oder Höhlungen notwendig.

Methodik

Untersucht wurden das gesamte UG und angrenzende Flächen an 6 Terminen bei geeigneter Witterung. Der Schwerpunkt lag auf den besonnten Freiflächen bzw. den sonnenexponierten Flächen mit Sand- und Totholz, bzw. Schutt und Müllablagerungen, da hier geeignete Habitatbedingungen für Ganzjahreslebensräume insbesondere für die *Zauneidechse* vorliegen könnten.

Ergebnisse

Die Habitatausstattung innerhalb des Geltungsbereichs ist günstig. Dennoch konnten nur 4 Individuen nachgewiesen werden. Ab Spätsommer fanden sich keine Zauneidechsen im Geltungsbereich.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Kleinflächig kommen geeignete Habitatbereiche im Plangebiet vor. So finden sich kleinere Totholzhaufen, Schutthaufen, besonnte Bereiche (Hangbereiche mit offenem grabbarem Material) und Versteckmöglichkeiten.

Ein Nachweis der Art gelang mit 4 Individuen.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Da das Vorkommen einzelner Individuen nachgewiesen wurde, sind vorkommende Tiere in vorher vorbereitete Ersatzhabitatsbauvorgezogen umzusetzen.

Es werden hinsichtlich der Zauneidechsen bei Beachtung der Artenschutzmaßnahme keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 ausgelöst.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Eine Störung ist vermeidbar, wenn die Tiere bauvorgezogen umgesetzt/umgesiedelt werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Fortpflanzungsstätten der potenziell vorkommenden Zauneidechsen sind im Plangebiet wahrscheinlich. Insbesondere die an den Böschungen vorhandenen pot. Habitatflächen könnten besiedelt sein oder zumindest als Teillebensraum fungieren.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens soll diese Fläche weitestgehend überbaut werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 3 können eintreten.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es können hinsichtlich der Artengruppe Reptilien (Zauneidechse) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Um den Verbotstatbestand nicht auszulösen, sind bauvorgezogen die Zauneidechsen einzufangen und in ein vorbereitetes Ersatzhabitat in einem ungestörten Bereich mit räumlichem Bezug umzusetzen.

Aus derzeitiger Sicht ist, wenn überhaupt, nur mit einer kleinen Population zu rechnen, die Vorbereitung eines Ersatzhabitats (6*4m) wird als ausreichend erachtet.

6 Weiterer Untersuchungsbedarf

Im Falle eines Baubeginns innerhalb der Hauptbrutzeit (01.03. bis 31.07. eines jeden Jahres) sollte der Vorhabenstandort und die zu rodende Gehölze durch fachkundiges Personal auf das Vorkommen brütender Vogelarten untersucht werden.

7 Bauvorgezogene Maßnahmen – CEF-Maßnahmen

7.1 CEF-Maßnahme für Fledermäuse

CEF 1: Fledermäuse (Sommerquartiere)

Bauvorgezogenes Anbringen von Fledermauskästen als Sommerquartier

Typ: Fledermausspaltenkasten nach Dr. Nagel (Fa. Hasselfeldt für Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus und Rauhhautfledermaus, Artikelnummer: FSPK gleichwertig)

Anzahl: 6 Stck.

Anbringort: Bäume auf der B-Plan-Fläche oder angrenzend

Nachweis: Die angebrachten Fledermauskästen sind mit Foto sowie Lagenachweis der Naturschutzbehörde vorzulegen.



Abbildung 20: Artikelnummer: FSPK (Fa. Hasselfeldt)

7.2 CEF-Maßnahme für Baumbrüter

Vorkommen / Beeinträchtigung: Verlust von Brutrevieren, bzw. pot. Bruthabitaten

CEF- / FCS-Maßnahme: bauvorgezogenes Anbringen einer Ersatzniststätte an geeigneten Bäumen des B-Plangebietes.

CEF 2: Nistkästen Kleinmeise

Bauvorgezogenes Anbringen einer Ersatzniststätte

Typ: Brutraum, Flugdurchmesser 27 mm (Fa. Hasselfeldt Nistkasten für Kleinmeisen, Artikelnummer: M2-27 oder gleichwertig)

Anzahl: 4 Stck.

Anbringort: Bäume auf der B-Plan-Fläche oder angrenzend

Nachweis: Die angebrachten Niststätten sind mit Foto sowie Lagenachweis der Naturschutzbehörde vorzulegen.



Abbildung 21: Sicher bei: Katzen, Marder, Specht, bedingt Waschbär (Fa. Hasselfeldt)

CEF 3: Nistkästen Großmeisen und Sperling

Bauvorgezogenes Anbringen einer Ersatzniststätte

Typ: Brutraum, Flugdurchmesser 30x45 mm Hochoval (Fa. Hasselfeldt Nistkasten für Großmeise, Kohlmeise, Haussperling, Feldsperling, Kleiber, Wendehals, (Fledermäuse, wie: Fransenfledermaus, Braunes Langohr), Artikelnummer: U-OVALoder gleichwertig)

Anzahl: 4 Stck.

Anbringort: Bäume auf der B-Plan-Fläche oder angrenzend

Nachweis: Die angebrachten Niststätten sind mit Foto sowie Lagenachweis der Naturschutzbehörde vorzulegen.



Abbildung 22: Sicher bei: Katzen, Marder, Specht, bedingt Waschbär (Fa. Hasselfeldt)

CEF 4: Nistkästen Stare

Bauvorgezogenes Anbringen einer Ersatzniststätte

Typ: Brutraum, Flugdurchmesser 45 mm (Fa. Hasselfeldt Nistkasten für Stare und Gartenrotschwänzchen, Artikelnummer: STH oder gleichwertig)

Anzahl: 2 Stck.

Anbringort: Bäume auf der B-Plan-Fläche oder angrenzend

Nachweis: Die angebrachten Niststätten sind mit Foto sowie Lagenachweis der Naturschutzbehörde vorzulegen.



Abbildung 23: Artikelnummer: STH, sicher bei: Katzen, Marder, Specht, bedingt Waschbär (Fa. Hasselfeldt)

Die Ersatzhabitate sind bauvorgezogen und bei Fällung zum nächsten Nutzungszeitraum (März) zur Verfügung zu stellen.

7.3 CEF-Maßnahme für Reptilien

CEF 5: Fangen und Umsetzen von Zauneidechsen

Bauvorgezogen muss bis Ende Februar (im Jahr des Fangens) ein Ersatzhabitat im besonnenen Bereich hergestellt werden.

Aufgrund der geringen Sichtungen wird der Bau **eines** Ersatzhabitates (Größe mind. 4 x 6 m) für ausreichend erachtet.

Beispiel: Herstellung eines Ersatzhabitates:



Abbildung 24: Bau der Ersatzhabitate, 50 - 80 cm tief ausgekoffert, Aushub an Nordseite des Ersatzhabitates abgelegt (und später verfestigt)



Abbildung 25: Verfüllen der Mulde mit Steinen



Abbildung 26: Einbringen von Totholz, am besten eignen sich gerodete Wurzeln

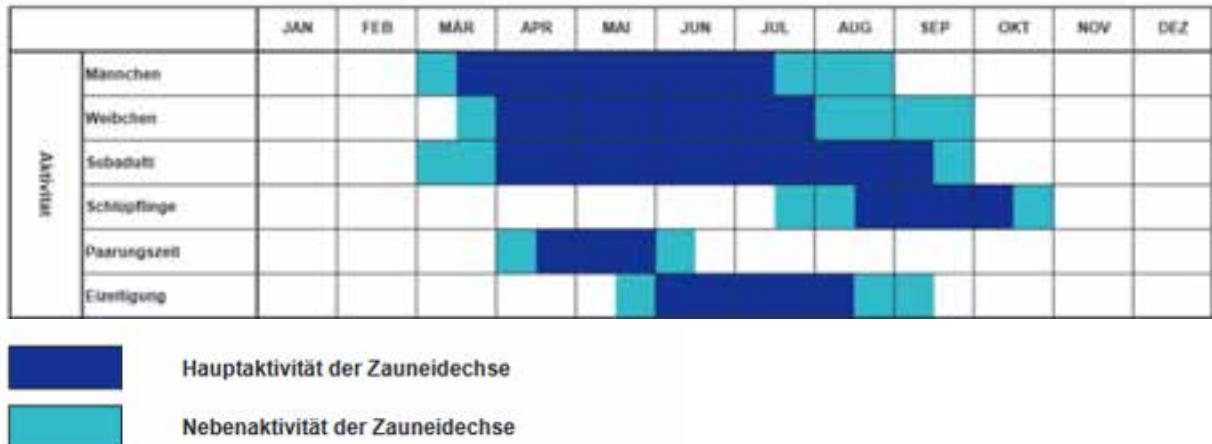


Abbildung 27: nach Süden exponierter Sand (für Eiablage)

Fangen und Umsetzen

Das Fangen von Zauneidechsen beginnt im Idealfall im April. Die Häufigkeit richtet sich nach den Hauptaktivitätszeiten. Dennoch ist ein Absammeln ab Juli sinnvoll, wenn Schlüpflinge bis Oktober ebenfalls mit einbezogen werden.

Hauptaktivitäten der Zauneidechsen⁷:



Vor dem Umsetzen müssen zwingend die Ersatzhabitats zur Verfügung stehen und schon nachgesackt sein.

Eine hohe Beobachtungs- und Fangwahrscheinlichkeit ist in den Monaten Mai und Juni gegeben. Zur Erfassung und Fangen von Jungtieren sollen die Fläche ab Mitte August und im September verstärkt kontrolliert werden. Derzeit wird von mindestens 10 Fangterminen bei geeigneter Witterung ausgegangen. Das Fangen wird beendet, wenn auf 4 aufeinanderfolgenden Fangterminen keine Tiere mehr gesichtet werden.

Die Fangtermine sind an folgende Bedingungen geknüpft:

Tageszeit:

- Der Schwerpunkt des Fangens von 9:00 Uhr bis 10:00 Uhr, an sehr warmen Tagen auch bereits ab 8:00 Uhr, und am späten Nachmittag von 15:00 Uhr bis 18 Uhr gelegt

Witterungsbedingungen:

- Begehungen an warmen/schwülen Tagen ohne direkte Sonnenstrahlung.
- keine Fangtermine in den sonnigen Mittagstunden oder an Regentagen.
- Günstige Erfassungszeiten sind auch nach mehrtägigen Regen- oder Kälteperioden gegeben

⁷ NORBERT SCHNEEWEISS, INA BLANKE, EKKEHARD KLUGE, ULRIKE HASTEDT & REINHARD BAIER: Zauneidechsen im Vorhabensgebiet. IN: NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG 23 (1)

Anfertigung von Tagesprotokollen mit:

- allgemein: Datum, Uhrzeit, Witterungsbedingungen
- Fang/Sichtung: Art, Geschlecht, Alter
- bei Fang und Umsetzen: Nummer des Ersatzhabitates

7.4 CEF-Maßnahme für Weinbergschnecken

CEF 6: Fangen und Umsetzen von Weinbergschnecken

Bauvorgezogen sind lebende Weinbergschnecken innerhalb der Aktivitätszeit im Zeitraum von März (ab ca. 10 °C) bis Oktober (bis ca. 10 °C) bei Morgentau oder nach Regen abzusammeln und an geeigneter Stelle umzusetzen.

Einzuplanen sind 10 Termine. Wenn auf 3 aufeinander folgenden Terminen keine Weinbergschnecken gefunden werden (bei geeigneter Witterung), kann das Fangen beendet werden.

8 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

1 V_{ASB} Bauzeitenregelung Brutvögel und Fledermäuse

Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern ist nur innerhalb des Zeitraums 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres zulässig

Im Falle eines Baubeginns innerhalb der Hauptbrutzeit (01.03. bis 31.07. eines jeden Jahres) sind der Vorhabenstandort und die zu rodende Gehölze durch fachkundiges Personal zu untersuchen. Sollte Brutgeschehen dokumentiert werden, ist die Umsetzung des Vorhabens bis zum Ende der Brutperiode nicht zulässig.

9 Fazit

Das 10.530 qm große Bebauungsplan-Gebiet Nr. 18 "Wohngebiet Eckermannstraße" der Stadt Fürstenberg umfasst die Flurstücke 1495 (teilw.), 74/11, 74/12, 33/2 und 33/1 der Flur 022 der Gemarkung Fürstenberg / Havel. Die Erschließung erfolgt über die Eckermannstraße. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbebauung geschaffen werden.

Mit der Bearbeitung des Bebauungsplanes wurde SR • Stadt- und Regionalplanung, Dipl.-Ing. Sebastian Rhode, freischaffender Stadtplaner AKB, Maaßenstr. 9, 10777 Berlin beauftragt.

Dem Büro Vorland wurde der Auftrag erteilt, eine artenschutzrechtliche Bewertung zu diesem Bauvorhaben zu erarbeiten. Im Ergebnis dessen konnte festgestellt werden, dass aufgrund der gegebenen Biotop- bzw. Habitatausstattung für die Artengruppen der *Brutvögel*,

Zauneidechsen und *Fledermäuse* (sowie *Weinbergschnecke*) vorhabenbezogene Beeinträchtigungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich sind.

Durch Gehölzrodungen kommt es zum Verlust potentieller Habitatstrukturen von Fledermäusen und Niststätten von Brutvögeln. Durch Erdbaumaßnahmen kommt es zum Verlust von Habitatstrukturen für Zauneidechsen und Weinbergschnecken.

Für den Verlust der Lebensräume sind bauvorgezogen Ersatzniststätten für Brutvögel und Fledermauskästen in ungestörte Bereiche des B-Plangebietes oder angrenzende Habitate anzubringen. Weinbergschnecken und Zauneidechsen sind bauvorgezogen in Ersatzhabitate umzusetzen.

Tabelle 8: Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme – Tierarten

Art/Artengruppe	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme notwendig?
Reptilien - Zau- neidechse	- nein , mit Maßnah- me CEF 5	- nein , mit Maßnah- me CEF 5	- nein , mit Maß- nahme CEF 5	ja (zum Fan- gen und Umsetzen)
Brutvögel	- nein , mit Maßnah- me 1 V _{ASB}	- nein , mit Maßnah- me 1 V _{ASB}	- nein , mit Maß- nahme CEF 2-4 und 1 V _{ASB} ,	nein
Fledermäuse	- nein , mit Maßnah- me 1 V _{ASB}	- nein , mit Maßnah- me 1 V _{ASB}	- nein , mit Maß- nahme CEF 1 und 1 V _{ASB} ,	nein
Weinbergschne- cke	- nein , mit Maßnah- me CEF 6	- nein , mit Maßnah- me CEF 6	- nein , mit Maß- nahme CEF 6	nein

Es ist festzuhalten, dass erhebliche Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten wie von *Europäischen Vogelarten*, von Arten nach *Anhang IV der FFH-Richtlinie* wie *Reptilien* und *Fledermäuse* oder Arten der *Bundesartenschutzverordnung* bei Einhaltung von z.T. bauvorgezogenen Ausgleichs-, sowie Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

10 Literatur

ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, Rangsdorf.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. Aula-Verlag, Wiesbaden.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel. Aula-Verlag, Wiesbaden

BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. - Bonn (Landwirtschaftsverlag): 434 S.

BMU – BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (Hrsg.) (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin.

BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. - Bonn (Landwirtschaftsverlag): 434 S.

DIETZ, C., V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart.

DÖHRING, E. (1955): Zur Biologie des Großen Eichenbockkäfers (*Cerambyx cerdo*) unter besonderer Berücksichtigung der Populationsbewegungen im Areal. Zeitschrift für angewandte Zoologie 42: 251-373.

DÜRR, T. et al. (1997): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (1997). Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg: Beilage zu Heft 2, 1997. UNZE-Verlagsgesellschaft mbH, Potsdam.

JEDICKE, E. & HAKES, W. (2005): Management von Eichenwäldern im Rahmen der FFH-Richtlinie Eichen-Verjüngung im Wirtschaftswald: durch Prozessschutz ausgeschlossen? Ein Diskussionsbeitrag. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 37, (2), 2005

KATZ, H.; ARNOLD, D. (1990): Zum Vorkommen des Heldbockes (*Cerambyx cerdo* L.) im NSG Schöbendorfer Busch, Kreis Zossen. Biologische Studie, Luckau 19: 56-61.

MEITZNER, V.; MARTSCHEI, T.; KERSTEN, U. (1999): Versuch einer Umsiedlung des Eichenbockes (*Cerambyx cerdo* L.) vom Traubeneichenpark Rothemühl. Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 42(2): 61-63.

MÜLLER, T. (2001): Heldbock (*Cerambyx cerdo*). In: Fartmann, T.; Gunnemann, H.; Salm, P.; Schröder, E.: Berichtspflichten in Natura 2000-Gebieten. *Angewandte Landschaftsökologie* 42: 287-295.

MÜLLER-KROEHLING, S. (2007): Der Eichenheldbock. *AFZ / Der Wald* 12: 627.

WURST, C. (2003): Der Heldbock. Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. *Naturschutz-Info* 2: 25-27.

PAN & ILÖK (2009): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. – Bonn-Bad Godesberg.

SACHTELEBEN, J. & M. BEHRENS (in Vorb.): Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland - Ergebnisse des F+E-Vorhabens "Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland". - BfN-Skripten (Band in Vorbereitung), ca. 173 S.

SÜDBECK, P. et al. (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

TEUBNER, J., TEUBNER, JANA, DOLCH, D. & G. HEISE (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. – *Naturschutz Landschaftspfl. Bbg.* 17 (2,3).

THEUNERT, R. (2013): Erhaltungszustand der Populationen von Heldbock und Hirschkäfer: Empfehlungen zur Bewertung für Deutschland. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 45(4): 108-112.

ZUPPKE, H. (1993): Untersuchungen zum Vorkommen und zur Lebensweise des Großen Eichenbocks (*Cerambyx cerdo* L.) in der Elbaue zwischen Wittenberg und Dessau. *Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt* 30(2): 31-36.